

1 Vertragsschluss

Der Abschluss des Vertrages zwischen der Kundin oder dem Kunden (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) und EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „**EWE**“ genannt) setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Auftragsbestätigung von EWE in Textform wirksam.

2 Vertragsgegenstand

2.1 ist die Planung und Errichtung einer Wärmepumpe inklusive Innen- und Außeneinheit, (nachfolgend als „**Anlage**“ bezeichnet) durch EWE oder einen beauftragten Dritten in einem Gebäude oder auf einem Grundstück (nachstehend „**Liegenschaft**“ genannt) des Kunden. Der Kunde ist Eigentümer dieser Liegenschaft. Die Dimensionierung sowie die technischen Merkmale der von EWE zu errichtenden Anlage ergeben sich aus dem im Auftrag genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot.

2.2 ist der Verkauf und die Veräußerung der Anlage durch EWE an den Kunden.

3 Planung, Lieferung und Errichtung

3.1 EWE plant und liefert die im Angebot spezifizierten Komponenten der Anlage und errichtet in Absprache mit dem Kunden die im Angebot beschriebene Anlage auf der Liegenschaft des Kunden. Die Rahmenbedingungen, die für die Planung – insbesondere die Dimensionierung und die Auslegung und Größe – der Anlage maßgebend sind, haben der Kunde und EWE in dem Angebot dokumentiert.

3.2 EWE oder ein beauftragter Dritter wird mit dem Kunden die Termine für Planung, Lieferung und Errichtung der Anlage abstimmen. Abgestimmte Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht verbindlich. Insbesondere kann es witterungsbedingt oder aufgrund von Lieferengpässen zu Abweichungen kommen.

3.3 EWE setzt den Kunden rechtzeitig vom geplanten Termin der technischen Inbetriebnahme der Anlage „**Inbetriebnahme**“ in Kenntnis. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an der Inbetriebnahme teilzunehmen.

3.4 EWE wird dem Kunden den Besitz an der Anlage im Anschluss an die Inbetriebnahme übergeben.

3.5 Mit Besitzübergabe der Anlage stellt EWE dem Kunden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. EWE wird den Kunden zudem im Rahmen des Angemessenen in alle für den Betrieb notwendigen Instruktionen, die zur künftigen Benutzung des Systems erforderlich sind, einweisen.

3.6 Im Rahmen der Besitzübergabe wird von EWE ein von den Vertragsparteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll erstellt, das Bestandteil dieses Vertrages wird. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Kunden gilt die Anlage als abgenommen.

3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht mit der Abnahme auf den Kunden über.

3.8 EWE ist berechtigt, Dritte (zum Beispiel Handwerkspartner) mit der Durchführung der Leistungen unter dieser Ziffer 3 zu beauftragen.

4 Verkauf, Zahlung, Eigentumsübergang

4.1 EWE verkauft dem Kunden die im Angebot definierte Anlage.

4.2 Der Gesamtkaufpreis ist 30 Tage nach Rechnungszugang fällig.

4.3 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt unter Angabe des Verwendungszwecks auf das in der gesondert übermittelten Rechnung angegebene Konto von EWE.

4.4 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Anlage im Eigentum von EWE. Mit Bezahlung des vollständigen Kaufpreises geht das Eigentum ohne weiteres auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Eigentum von EWE in keiner Weise zu verletzen und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, oder in sonstiger Weise über die Anlage zu verfügen. Gleiches gilt für die Vermietung oder Verleihung der Anlage.

5 Gewährleistung/Garantie

5.1 Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Beseitigung etwaiger Mängel obliegt allein EWE. Entsprechend hat die Mängelanzeige unverzüglich und ausschließlich gegenüber EWE zu erfolgen.

5.2 EWE tritt dem Kunden sämtliche bezüglich der Anlage beziehungsweise seiner Einzelteile bestehenden Garantieansprüche ab. Der Kunde nimmt die Abtretung der Garantiesprache an.

5.3 EWE übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Jahresarbeitszahl (Energieeffizienz der Anlage), da diese auch vom Nutzerverhalten des Kunden und eventuellen nachträglichen Änderungen der relevanten baulichen Gegebenheiten abhängt, die bei der Planung der Anlage naturgemäß nicht berücksichtigt werden können. Soweit durch EWE im Rahmen der Angebotserstellung etwaige Berechnungen und/oder Prognosen zum Verbrauch, oder zu finanziellen Förderungen, mitgeteilt wurden, stellen diese lediglich

Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. EWE haftet nicht für die Richtigkeit vorgenannter Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit darin enthaltener Angaben. Entsprechende Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar. EWE haftet nicht für die Gewährung oder die Fortführung etwaiger gesetzlicher Förderungen

6 Haftung

6.1 Die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, ist – unbeschadet von 6.2 und 6.3 – auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

6.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

7 Höhere Gewalt

Soweit die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, hoheitlicher Anordnungen oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen beziehungsweise deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen ge- beziehungsweise behindert sind, ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis die hindernden Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber vorzunehmenden Mitteilungen ist ausschließlich Aufgabe des Kunden, es sei denn, es wurde Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie jedwede sonstige Kosten, die der an dem gewünschten Errichtungsort zuständige Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme der Anlage oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind in diesem Vertrag nicht enthalten und von dem Kunden selbst zu tragen.

8.2 Der Kunde sichert zu, dass die Errichtung und Installation der Anlage in beziehungsweise auf der Liegenschaft rechtlich zulässig ist und dass die baulichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen (Zusicherung). Die entsprechende Prüfung, die gegebenenfalls erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen der Eignung der Liegenschaft sowie das Tragen der dafür gegebenenfalls anfallenden Kosten obliegt allein dem Kunden und wird nicht von EWE übernommen und ist somit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

8.3 Der Kunde hat für die Errichtung der Anlage auf seiner Liegenschaft geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Angebot. Der Kunde stellt sicher, dass die gegebenenfalls zu installierende Außeneinheit an einem Platz aufgebaut werden kann, der negative Auswirkungen auf die umliegenden Liegenschaften ausschließt (zum Beispiel Geräuschentwicklung).

Sollte EWE während der Konzeption oder der Errichtung der Anlage Mängel beim Installationsort feststellen, die eine Errichtung der Anlage unmöglich machen und die bei der Planung für EWE nicht erkennbar waren oder auf falschen Angaben des Kunden beruhen, ist EWE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle von falschen Angaben des Kunden oder nachträglichen Änderungen an der Liegenschaft, ist EWE berechtigt dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Sollten sich während der Konzeption oder der Errichtung der Anlage sonstige bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist EWE berechtigt, die Errichtung zu unterbrechen.

Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellt EWE dem Kunden ein Angebot zur Beseitigung der Projektbehinderung. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mängel nicht selbst oder durch Dritte ab, ist EWE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. EWE ist dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Hätte die Behinderung der vertragsgerechten Auftragsausführung von EWE im Vorfeld erkannt werden müssen, oder wurde diese von EWE verschuldet, wird EWE die Projektbehinderung sofern möglich auf eigene Kosten beseitigen.

8.4 Der Kunde gewährleistet, dass die zur Verfügung zu stellenden Flächen, Standorte und/oder Räume so hergerichtet sind, dass von ihnen keine Gefahren für die Mitarbeiter und Beauftragten von EWE ausgehen und alle für die Errichtung der Anlage technisch erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere die Versorgungsleitungen, ordnungsgemäß installiert sind.

8.5 Durch die Übernahme des Betriebs der Anlage wird der Kunde Anlagenbetreiber. Dem Kunden obliegt die Einhaltung etwaiger (gesetzlicher) Anforderungen zum Erhalt finanzieller Förderungen oder sonstiger Begünstigungen. Dies gilt auch für die Einhaltung entsprechender Anforderungen nach Inbetriebnahme der Anlage.

8.7 Der Kunde hat EWE zur Errichtung der Anlage die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (zum Beispiel Strom) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8.8 Der Kunde hat EWE oder einem von EWE nach Ziffer 3.8 dieses Vertrages Beauftragten Zugang zu der Liegenschaft, auf der die Anlage errichtet wird, zu gestatten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Ist es für den Zugang zu der Anlage erforderlich, Räume von Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, EWE beziehungsweise dem Beauftragten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8.9 Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen oder Behinderungen beim Zugang zum Errichtungsort sowie der Montage ist nicht EWE, sondern der Kunde selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von EWE maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem EWE in der Leistungserbringung beeinträchtigt war. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Kunden zu tragen.

9 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

EWE nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

10.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in diesen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Oldenburg, im November 2023
EWE VERTRIEB GmbH